

# LEGATE UND ERBSCHAFTEN SIND BEI UNS IN SICHEREN HÄNDEN.

Seit 145 Jahren engagieren wir uns mit Herzblut für Lebensqualität und erfolgreich gegen Abhängigkeit. Dank zahlreichen Legat-Gebenden haben schon viele Generationen die unbürokratische und nachhaltige Hilfe des Blauen Kreuzes Zürich erfahren dürfen.

Vermachen Sie ein Legat oder eine Erbschaft dem Blauen Kreuz Zürich, gilt unser Versprechen: Die Pflege Ihres Vermächtnisses mit unserer grössten Sorgfalt. Transparenz und Offenheit zählen dabei zu unverzichtbaren Werten – kontaktieren Sie uns für ein persönliches Gespräch.

## Sie bestimmen den Zweck.

Sie entscheiden, welches konkrete Blaukreuz-Projekt oder welches Hilfsangebot Sie mit Ihrem Nachlass unterstützen. Sei es für die Aufrechterhaltung unserer unentgeltlichen Beratungsangebote in Zürich und Winterthur, für das Jugendpräventionsangebot «roundabout» oder für den Betrieb unserer Brockenstuben. Selbstverständlich ist es auch möglich, dass wir Ihren Nachlass für die dringendsten Aufgaben verwenden oder sogar unseren Reserven zuweisen, um für zukünftige Herausforderungen gewappnet zu sein. Auch solche Spenden sind für unsere Arbeit seit 1877 herzlich willkommen und hoch geschätzt.

Haben Sie weitere Fragen? Wir sind für Sie da.



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

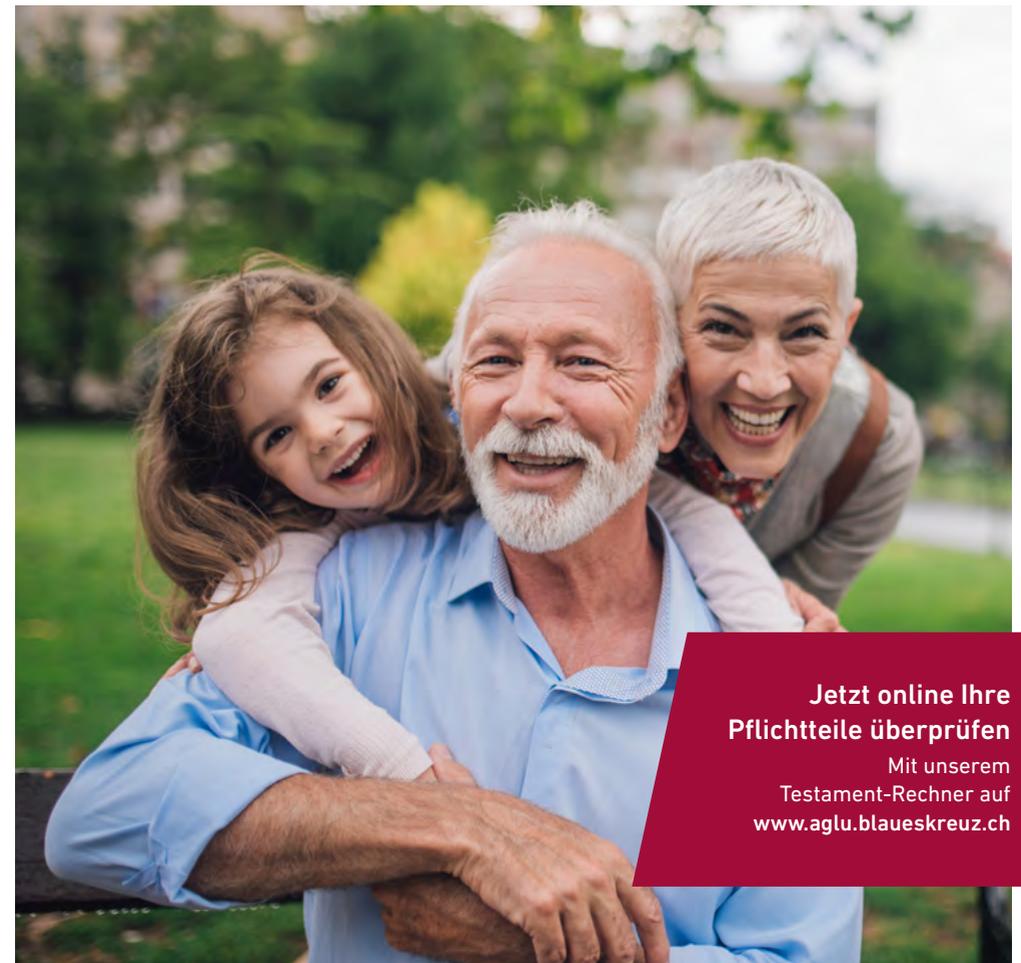
[www.aglu.blaueskreuz.ch/legat](http://www.aglu.blaueskreuz.ch/legat)



Blaues Kreuz  
Aargau/Luzern

Herzogstrasse 50  
5000 Aarau

+41 62 837 70 10  
aglu@blaueskreuz.ch  
www.aglu.blaueskreuz.ch



Jetzt online Ihre  
Pflichtteile überprüfen

Mit unserem  
Testament-Rechner auf  
[www.aglu.blaueskreuz.ch](http://www.aglu.blaueskreuz.ch)

## Einen bleibenden Eindruck hinterlassen.

Mehrwert für Ihre Nachkommen schaffen.  
Mit einem Legat.



# IN ERINNERUNG BLEIBEN.

## ALS UNTERSTÜTZERIN ODER UNTERSTÜTZER FÜR EINEN GUTEN ZWECK.

Der Blick zurück auf ein Leben mit glücklichen Momenten und denkwürdigen Entscheidungen oder Entwicklungen erfüllt Menschen mit Dankbarkeit. Wie lässt sich so viel positives Gefühl in ein Vermächtnis an die Nachkommen und Hinterbliebenen übertragen?

Viele Menschen wählen dafür das Legat oder die Erbschaft an eine Institution oder Organisation, die sich über ihre Lebensdauer hinaus für einen überzeugenden Zweck engagiert. Einen Zweck, welcher für die fortwährende Unterstützung der eigenen Familie sowie allen Menschen Sinn macht. Mit einem wohl überlegten Testament können gemeinnützige Arbeiten über nachfolgende Generationen hinweg gestärkt werden. Damit machen Sie den entscheidenden Unterschied für das Wohl Ihrer Hinterbliebenen.

Wir alle beim Blauen Kreuz Zürich sind immer wieder tief berührt, dass Menschen zu Lebzeiten eine Unterstützung für unsere Arbeit festlegen. Mit Ihrem Legat oder einer Erbschaft setzen Sie ein Zeichen für einen gemeinnützigen Zweck – Sie helfen da, wo es wichtig ist. Ihr Beitrag stärkt unsere unentgeltlichen und vielfältigen Beratungs- und Präventionsangebote für hilfesuchende Menschen mit einem Suchtproblem.

### Muss ich etwas ändern?

Das neue Erbrecht gilt für alle Todesfälle ab dem 1.1.2023. Bisherige Testamente und Erbverträge bleiben gültig. Bei einem bestehenden Testament oder abgeschlossenem Erbschaftsvertrag besteht kein Handlungsbedarf.

Empfehlenswert ist aber die Überprüfung der konkreten Formulierung im bestehenden Dokument. Ist zum Beispiel klar verständlich, ob die hinterbliebene Partnerin oder die Kinder nach dem neuen Erbrecht berücksichtigt werden sollen?

So können Sätze wie «*meine Tochter Barbara setze ich auf den Pflichtteil. Die frei verfügbare Quote erhält mein Mann.*» heikel sein. **Denn die Aufteilung ändert sich:** Ab 2023 erhält die Tochter weniger, der Ehemann mehr. Mit dem neuen Erbrecht reduziert sich der Pflichtteil der Kinder von  $\frac{3}{8}$  auf  $\frac{1}{4}$ , die frei verfügbare Quote steigt von  $\frac{3}{8}$  auf  $\frac{1}{2}$ .

# NEUES ERBRECHT

## AB 1. JANUAR 2023.

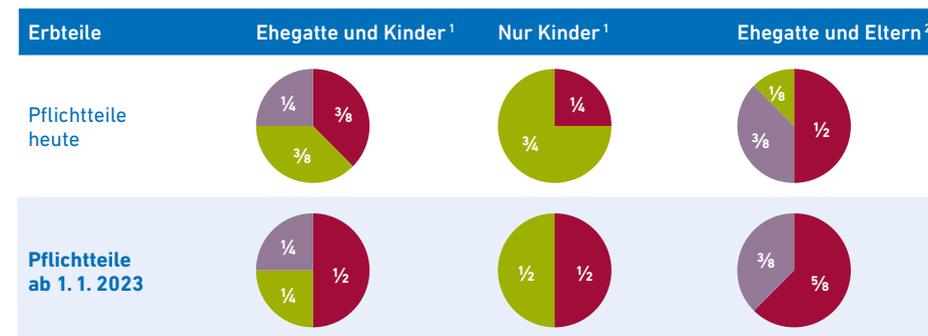
Ab 1. Januar 2023 gilt ein neues Erbrecht in der Schweiz. Existiert ein Testament, bedeutet dies Änderungen bei den Pflichtteilen und ermöglicht so einen grösseren Spielraum für die Erbschaftsregelung\*. Beispielsweise reduzieren sich die Pflichtteile für Kinder auf die Hälfte des gesetzlichen Erbanteils (sofern kein Ehepartner existiert). Das Gesetz definierte bisher drei Viertel.

Alleinstehende ohne Nachkommen haben gar keine Pflichtteile mehr zu beachten und verfügen nach eigenem Willen mit ihrem Testament neu über 100% ihres Nachlasses. Oder Paare ohne Kinder wenden nach Wunsch dem überlebenden Partner den ganzen Nachlass zu.

Keinen gesetzlichen Anspruch mehr auf den Pflichtteil haben Eltern. Unverändert bleibt schliesslich der Pflichtteil für überlebende Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner, nämlich die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs (also je  $\frac{1}{4}$ ).

\* Besteht kein Testament, wird gemäss gesetzlicher Erbfolge verteilt. Diese verändert sich nicht.

### Durch die Revision des Erbrechts werden sich die Pflichtteile ab 1. Januar 2023 verändern.



■ Ehegatte ■ Nachkommen und Eltern ■ Freie Quote

<sup>1</sup> Kinder zu gleichen Teilen. Anstelle der verstorbenen Kinder die Enkel oder Urenkel

<sup>2</sup> Zu gleichen Teilen